

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00098 vom 9. November 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00098

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00098 du 9 novembre 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00098 del 9 novembre 2011

Regeste

Zuteilung Studienplatz Humanmedizin | [Verweigerung der Zuteilung eines Studienplatzes in Humanmedizin] Die Beschwerdeführerin absolvierte im Jahr 2016 erfolgreich den Eignungstest für das Medizinstudium (EMS) und begann im Herbstsemester 2016 ein Studium der Humanmedizin. Per 31. Januar 2018 liess sie sich von der Universität Zürich exmatrikulieren. Am EMS 2020 erfüllte die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium der Humanmedizin im Studienjahr 2020/2021 nicht (E. 2.1). Weder wurde die Beschwerdeführerin diskriminiert (E. 2.4) noch ist die Verkürzung des EMS 2020 aufgrund der Corona-Pandemie zu beanstanden (E. 2.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Sollte es sich hier im Sinn des Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) um eine Fähigkeitsbewertung auf dem Gebiet der (Hoch-)Schule handeln, liesse sich nicht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 83 ff. BGG, sondern nur subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG einlegen. Wird von beiden Rechtsmitteln Gebrauch gemacht, muss dies laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtsschrift geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.